

Titel:

Verlust der Berufung nach Zurücknahme

Normenkette:

ZPO § 516 Abs. 3

Schlagwort:

Rechtsmittelverlust

Vorinstanzen:

OLG Bamberg, Beschluss vom 28.06.2022 – 5 U 48/22

OLG Bamberg, Hinweisbeschluss vom 20.05.2022 – 5 U 48/22

LG Aschaffenburg, Endurteil vom 26.01.2022 – 63 O 41/21

Tenor

1. Die Klägerin ist des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 44.722,71 € festgesetzt.

Gründe

1

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.